



**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

STAND 1. JULI 2020

Mehr als ein Transport.

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co. KG, nachfolgend Kombiverkehr genannt, besorgt die Eisenbahnbeförderung von beladenen und unbeladenen Ladeeinheiten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs Schiene-Straße einschließlich damit verbundener ergänzender Teilbeförderungen auf See sowie Straßenbeförderungen.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – mit Ausnahme von Ziff. 1.5 – für alle von Kombiverkehr geschlossenen Speditionsverträge, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.
- 1.3 Als Ladeeinheiten gelten alle Frachtbehälter und Fahrzeuge, die für eine Beförderung auf der Schiene geeignet sind, wie zum Beispiel
- Frachtbehälter mit oberen Beschlägen oder ohne obere Beschläge für den Toplift-Umschlag (ISO-Container, Nicht-ISO-Container, Wechselbehälter);
 - Sattelanhänger mit oder ohne Greifkanten für den Umschlag mit Greifzangen oder anderen Umschlagverfahren;
 - Sattelkraftfahrzeuge, Sattelzugmaschinen, Sattelanhänger, Lkw und Anhänger.
- Die Ladeeinheiten müssen die für den Umschlag- und Bahnbetrieb notwendigen Anforderungen gemäß den entsprechenden ISO- und EN-Normen sowie UIC-Merkblättern erfüllen. Soweit jeweils anwendbar, sollen die Ladeeinheiten gemäß den Normen ISO 6346 und EN 13044 gekennzeichnet sein.

- 1.4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
- 1.5 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

2 PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

- 2.1 Aufgrund des Speditionsvertrages verpflichtet sich Kombiverkehr, die Eisenbahnbeförderung von Ladeeinheiten zum vereinbarten Empfangsort und die dazu erforderlichen Umschläge zu besorgen.
- 2.1.1 Eisenbahnbeförderung ist die Beförderung von Ladeeinheiten durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie beginnt mit dem Absetzen der Ladeeinheit auf dem Waggon und der Trennung von der Umschlagvorrichtung. Sie endet mit der Bereitstellung der Waggons zur Abladung. Alle Ladeeinheiten werden auf offenen Waggons befördert.
- 2.1.2 Umschlag ist das Umladen von Ladeeinheiten zwischen den beteiligten Verkehrsträgern Schiene-Straße, gegebenenfalls unter Zwischenschaltung einer transportbedingten Abstellung. Der Umschlag beginnt, sobald die Umschlagvorrichtung auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird. Der Umschlag endet, sobald die Umschlagvorrichtung von der abgesetzten Ladeeinheit getrennt ist.
- 2.2 Soweit im Speditionsvertrag mit vereinbart, besorgt Kombiverkehr darüber hinaus die Teilbeförderung von Ladeeinheiten auf See. Straßenbeförderungen erfolgen stets auf der Grundlage eines gesonderten Speditionsvertrages.

- 2.3 Der Kunde ist zugleich Absender und Empfänger der Ladeeinheit. Er hat diese selbst oder durch einen von ihm legitimierten Vertreter (Aufflieferer) am Versandtag bei der für den Versand vorgesehenen Umschlaganlage aufzuliefern und am Empfangstag (Tag der erstmöglichen Abholung) bei der Umschlaganlage des vereinbarten Empfangsortes selbst oder durch einen von ihm legitimierten Vertreter (Abholer) abzuholen
- 2.4 Der Kunde hat Kombiverkehr rechtzeitig alle für die Ausführung des Auftrags relevanten Beförderungsdaten richtig und vollständig zu übermitteln. Dazu gehört auch die Übermittlung von Urkunden, sonstigen Unterlagen oder Auskünften zur ordnungsgemäßen Durchführung von grenzüberschreitenden Beförderungen gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen.

3 ÜBERNAHME DER LADEEINHEIT

- 3.1 Die Anlieferung der Ladeeinheit am Versandtag erfolgt durch den Kunden oder seinen von ihm legitimierten Vertreter.
- 3.2 Von Kombiverkehr oder ihren örtlichen Vertretern unterzeichnete Versandauftragsformulare oder sonstige bei Auflieferung ausgestellte Übernahmequittungen begründen nur eine Vermutung dafür, dass der Kunde eine Ladeeinheit ohne – vom Boden aus erkennbare – Sicherheitsmängel für die anschließende Eisenbahnbeförderung aufgeliefert hat. Eine weitergehende Vermutungswirkung hinsichtlich des äußeren Zustandes der Ladeeinheit und des in der Ladeeinheit befindlichen Gutes besteht nicht.
- 3.3 Vor dem vereinbarten Versandtag aufgelieferte Ladeeinheiten können vorbehaltlich vorhandener und freier Kapazitäten kostenpflichtig in der Umschlaganlage abgestellt werden.

Die Abstellung kann auf Grundlage eines gesonderten Lagervertrages erfolgen. Der Kunde gestattet in diesem Fall ausdrücklich die Lagerung bei dem jeweiligen Betreiber der Umschlaganlage oder einem Dritten. Die Abstellung endet mit dem Umschlag der Ladeeinheit auf den Waggon.

- 3.4 Abstellungen oder Lagerungen von Ladeeinheiten erfolgen im Freien.

4 ABLIEFERUNG DER LADEEINHEIT

- 4.1 Die Ablieferung erfolgt durch Übergabe der Ladeeinheit an den Kunden oder seinen von ihm legitimierten Vertreter (Abholer) am Empfangsort.
- 4.2 Am Empfangstag nicht abgeholte Ladeeinheiten werden kostenpflichtig in der Umschlaganlage abgestellt.¹ Kombiverkehr kann die Ladeeinheiten aber auch gem. § 419 Abs. 3 Satz 2 HGB einlagern lassen, ohne zur vorherigen Einholung von Weisungen verpflichtet zu sein. Im Falle einer Lagerung gestattet der Kunde ausdrücklich die Einlagerung bei dem Betreiber der Umschlaganlage oder einem Dritten.
- 4.3 Wird eine gem. Ziff. 4.2 Satz 1 abgestellte Ladeeinheit nicht innerhalb von zehn Werktagen nach dem Empfangstag abgeholt, ist Kombiverkehr dazu berechtigt, weitere Maßnahmen gemäß § 419 Abs. 3 HGB zu ergreifen, ohne zur vorherigen Einholung von Weisungen verpflichtet zu sein. Ziff. 4.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 4.4 Abstellungen oder Lagerungen von Ladeeinheiten erfolgen im Freien.

¹ Die Einzelheiten zu den jeweilig geltenden örtlichen Abstellgebühren sind auf unserer Homepage www.kombiverkehr.de > Verkehr > Terminals & Agenturen veröffentlicht.

5 BESCHAFFENHEIT VON LADEEINHEIT UND GUT, KUNDENHAFTUNG

- 5.1 Mit der Übergabe der Ladeeinheit haftet der Kunde dafür, dass diese und das darin geladene Gut für den kombinierten Verkehr geeignet sowie beförderungs- und betriebssicher sind, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.²
- 5.2 Kombiverkehr kann die Ladeeinheit bei der Übernahme, während sich diese auf dem Lieferfahrzeug befindet, von außen vom Boden aus besichtigen. Kombiverkehr ist nicht verpflichtet, das in der Ladeeinheit geladene Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu überprüfen.
- 5.3 Bei Erstellung von Eingangsprotokollen (Check-in) werden vom jeweiligen Prüfungsstandort aus nur äußerlich sichtbare Schäden erfasst, die über normale Abnutzungs- und Gebrauchsspuren hinausgehen.
- 5.4 Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner für die Auftragsdurchführung übermittelten Angaben, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.

6 GEFAHRGUT

- 6.1 Ladeeinheiten mit Gefahrgut sind vorzeitig anzumelden, wenn dies in den Fahrplänen oder auf andere Weise bekannt gemacht ist.

- 6.2 Eine mit zugelassenem Gefahrgut beladene Ladeeinheit oder eine leere ungereinigte Gefahrgut-Ladeeinheit muss allen Gefahrgutvorschriften entsprechen, die die Beförderung auf Schiene, Straße und ggf. See regeln.
- 6.3 Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, mit der Übergabe der Ladeeinheit für
- die Einhaltung der in Ziff. 6.2 genannten Vorschriften;
 - die vollständigen Angaben über das gefährliche Gut und die nach den Gefahrgutvorschriften richtigen Angaben in den Auftragsdaten;
 - die Weitergabe gegebenenfalls weiterer erforderlicher Unterlagen;
 - die Mitteilung von Vorsichtsmaßnahmen, soweit diese behördlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich sind;
 - die transport- und witterungsbeständige Anbringung der entsprechenden Gefahrgutkennzeichen an der Ladeeinheit.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeeinheit erst am Tage des Versands anzuliefern und am Empfangstag abzuholen. Ist dieses nicht der Fall, so kann Kombiverkehr gemäß § 410 Abs. 2 HGB das gefährliche Gut auf Kosten des Kunden ausladen, einlagern, zurückbefördern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne hierfür ersatzpflichtig zu werden.

² Grundlegende Informationen zur Ladungssicherung im Kombinierten Verkehr können der VDI-Richtlinie 2700 Blatt 7 und den Verladerrichtlinien der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie den von Kombiverkehr im Rahmen der Verkehrsaufnahme herausgegebenen Hinweisen entnommen werden.

7 ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 7.1 Die Zahlung des Entgeltes für die durch Kombiverkehr besorgten Leistungen erfolgt entsprechend den von Kombiverkehr gesondert bekannt gegebenen Bedingungen.³
- 7.2 Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Forderungen aus dem Speditionsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen wird ausgeschlossen, ausgenommen bei rechtskräftig festgestellten oder von Kombiverkehr nicht bestrittenen Gegenforderungen.

8 HAFTUNG

- 8.1 Die Haftung von Kombiverkehr ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Vereinbarung fester Kosten haftet Kombiverkehr hinsichtlich der Beförderung wie ein Frachtführer nach Maßgabe folgender Vorschriften, wobei allgemeines deutsches Recht ergänzend zur Anwendung kommt:
 - 8.1.1 Bei innerstaatlichen Eisenbahnbeförderungen sowie bei allen Umschlagstätigkeiten und transportbedingten Abstellungen bestimmt sich die Haftung von Kombiverkehr nach den §§ 407 ff. HGB. Das gilt auch, wenn diese Tätigkeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Gleiches gilt für innerstaatliche Straßenbeförderungen.
 - 8.1.2 Bei Schäden, die während einer grenzüberschreitenden Eisenbahnbeförderung eintreten, bestimmt sich die Haftung abweichend von Ziff. 8.1.1 nach den ER/CIM. Bei Eintritt eines Schadenfalls im Anwendungsbereich des SMGS kom-

men anstatt der ER/CIM dessen Regelungen zur Anwendung. Umschlagstätigkeiten oder Abstellungen zählen nicht mehr zur Eisenbahnbeförderung.

- 8.1.3 Bei Schäden, die während einer Teilbeförderung auf See eintreten, bestimmt sich die Haftung abweichend von Ziff. 8.1.1 nach den §§ 498 ff. HGB.
- 8.1.4 Bei unbekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach den §§ 407 ff. HGB.
- 8.2 Die frachtrechtliche Haftung von Kombiverkehr für Güterschäden (Verlust oder Beschädigung) ist gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes.

Bei Anwendung der ER/CIM ist die Haftung für Güterschäden gem. Art. 30 und 32 ER/CIM auf 17 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.

Bei Anwendung der §§ 498 ff. HGB ist die Haftung für Güterschäden gem. § 504 HGB auf 666,67 SZR für das Stück oder die Einheit oder 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.
- 8.3 Die frachtrechtliche Haftung für Lieferfristüberschreitungen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Die bekannt gegebenen Fahrpläne sind keine Lieferfristen.
- 8.4 Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die Haftung für andere als Güterschäden, insbesondere gemäß § 461 Abs. 2 HGB, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut

³ Diese sind abrufbar auf unserer Homepage www.kombiverkehr.de > Service > Downloads.

der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust oder Beschädigung zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000 EUR je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

8.5 Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die Haftung für Güterschäden begrenzt auf 1 Million EUR je Schadenfall und 2 Millionen EUR je Schadensereignis oder auf 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten aus einem Schadenereignis haftet Kombiverkehr anteilig im Verhältnis der einzelnen Ansprüche.

8.6 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

8.7 Bei einer Haftung nach den §§ 498 ff. HGB ist gem. § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB vereinbart, dass Kombiverkehr ein Verschulden ihrer Leute und der Schiffsbesatzung unter den dort genannten Bedingungen nicht zu vertreten hat.

8.8 Soweit Kombiverkehr gem. § 419 Abs. 3 HGB nicht nur für die Auswahl des Lagerhalters haftet, finden auf eine verfügte Lagerung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 467 ff. HGB Anwendung.

8.8.1 Die Haftung für eine verfügte Lagerung ist begrenzt:

- auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes in entsprechender Anwendung von § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB bei Güterschäden;

- auf höchstens 25.000 EUR je Schadenfall bei Güterschäden;

- für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut auf 25.000 EUR je Schadenfall;

- für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut auf 2.000.000,00 EUR je Schadenereignis, wobei Kombiverkehr bei mehreren Geschädigten im Verhältnis ihrer Ansprüche haftet.

8.8.2 Der Kunde kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Schriftform (§ 126 BGB) einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die vorgenannten Haftungshöchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Haftungshöchstbetrages.

8.9 Die in den Ziff. 8.8.1 und Ziff. 8.4 genannten Haftungsbegrenzungen entfallen, wenn der Schaden von Organen der Kombiverkehr oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen entfallen weiterhin, wenn der Schaden im Falle einer verfügten Lagerung durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und im Übrigen durch die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertragswesentlicher Pflichten herbeigeführt wurde, wobei die Haftung dann jeweils auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt ist.

8.10 Haftungsbegrenzungen für Güterschäden entfallen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften gem. § 435 HGB, Art. 36 CIM oder § 507 HGB.

9 SCHADENANZEIGE BEI GÜTERSCHÄDEN

- 9.1 Es obliegt dem Kunden, bei der Abholung der Ladeinheit einen Verlust oder eine Beschädigung gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entweder gegenüber dem örtlichen Vertreter von Kombiverkehr anzuzeigen oder gegenüber demjenigen, der die Ladeinheit abliefert.
- 9.2 Eine Anzeige wegen äußerlich nicht erkennbarer Verluste oder Beschädigungen soll innerhalb von fünf Tagen erfolgen.
- 9.3 Eine Anzeige muss den Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich kennzeichnen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist für alle Beteiligten der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang mit diesem entstehen, Frankfurt am Main. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall des Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für
kombinierten Güterverkehr mbH & Co. KG

Postfach 70 06 64
D-60556 Frankfurt am Main
Zum Laurenburger Hof 76
D-60594 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 / 7 95 05-0
info@kombiverkehr.de
www.kombiverkehr.de

Mehr als ein Transport.